

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Siemz vom 12. April 2017

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. März 2017 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 11. April 2017 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Siemz erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Siemz vom 20. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgender Ausschuss wird gem. § 36 Abs. 2 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
- (3) Der Fachausschuss nach Abs. 2 setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch weitere sachkundige Einwohner in den beratenden Ausschuss berufen werden. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses nach Abs. 2 sind öffentlich, § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch weitere sachkundige Einwohner in den beratenden Ausschuss berufen werden. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses nach Abs. 5 sind nichtöffentlich.“

Artikel 2

§ 10 In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Siemz, den 12. April 2017

gez. Berger
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.